EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2022-08-15 POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter – Durchwahl
Sina Heider - 0711 2149-280
E-Mail: sina.heider@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V104/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Kirchliche Verwaltungsstellen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Mehrarbeit durch Änderungen in der Umsatzsteuerpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der vielseitigen Änderungen im Bereich der Umsatzsteuerpflicht fallen vor Ort, vor allem in den hauptamtlichen und nebenberuflichen Kirchenpflegen, Mehrarbeit bzw. Überstunden an.

Die Änderungen beinhalten u.a. folgende Aufgaben:

- Abarbeiten der Checkliste (Beurteilung steuerlicher Sachverhalte)
- Informationen der kirchengemeindeeigenen Gruppen und Kreise wegen künftiger Buchungen bei der Kirchenpflege ab 1.1.2023
- Ggf. (Erst-)Beratung durch ein Steuerbüro
- Beantragung einer Steuernummer beim Finanzamt
- Abgabe des Fragebogens zur steuerlichen Ersterfassung
- ggf. Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen
- ggf. Abgabe von Umsatzsteuererklärungen (Jahreserklärung).

Diese Tätigkeiten sind bisher in der AZE für die Kirchenpflegen nicht enthalten und sind damit auch nicht in dem derzeitigen Beschäftigungsumfang berücksichtigt. Nach derzeitigem Stand wird es auch keine Anpassung der AZE bezogen auf diese Tätigkeiten geben, weil der Aufwand von Arbeitgeber zu Arbeitgeber sehr unterschiedlich sein wird.

Wir empfehlen deshalb dringend, dass die Vorgesetzten die Mehrarbeit bzw. die Überstunden anordnen und sofern kein Arbeitszeitausgleich möglich ist, die Mehrarbeitsstunden bzw. Überstunden den Meldestellen zur Auszahlung melden. Wir bitten um entsprechende Beachtung und Umsetzung.

Bei in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Kirchenpflegerinnen oder Kirchenpflegern ist im Regelfall Zeitausgleich zu gewähren.

In Ausnahmefällen kann unter den engen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 bis 6 LBesGBW auch die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung geprüft werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind ggf. im Einzelnen zu dokumentieren, liegen Sie vor, gilt das erforderliche Einvernehmen des Oberkirchenrats entsprechend § 65 Abs. 1 Satz 2 LBesGBW als erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch Oberkirchenrat